

Die Teilnahme an Schulgottesdiensten oder Schulgebeten ist freiwillig

„Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen ... gezwungen werden.“ sagt der ins Grundgesetz übernommene Art. 136 Satz 4 der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Weiter Art.141 WRV: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“

An religiösen Veranstaltungen wie z.B. Schulgottesdiensten nicht teilnehmenden Schülern können keine ersatzweisen Verpflichtungen auferlegt werden.

Schulgebete sind nur insoweit zulässig, als der einzelne Schüler der Teilnahme in zumutbarer Weise ausweichen kann, und gewährleistet ist, dass der Schüler durch seine Nichtteilnahme nicht in eine Außenseiterrolle gebracht und gegenüber der Klassengemeinschaft diskriminiert wird.¹

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist ebenso freiwillig

Gemäß Art. 7 Abs. 2 GG entscheiden die Erziehungsberechtigten, bzw. ab Eintritt der Religionsmündigkeit mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs die Schüler selbst über die Teilnahme am Religionsunterricht.

Auch als Religionsunterricht ist eine eindeutige Vermittlung religiöser Glaubenssätze in anderen Unterrichtsfächern anzusehen, bspw. die Vorbereitung eines Gottesdienstes durch Einüben der Lieder etc.

In Nordrhein Westfalen ist die Abmeldung vom Religionsunterricht jederzeit² und formlos – schriftlich gegenüber der Schulleitung³ - möglich, ein vierzehnjähriger oder älterer Schüler entscheidet dies selbst, auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten.⁴ Im Einzelnen bedeutet dies, dass die schriftliche Willenserklärung ohne die Angabe von Gründen zur Abmeldung vom Religionsunterricht die einzige zu überwindende Hürde darstellen darf. Ein wie in manchen Schulen praktiziertes – und an eine Gewissensprüfung erinnerndes – Gespräch zur Begründung der Abmeldung ist natürlich nicht statthaft.

Als Ersatzunterricht ist ausschließlich „Praktische Philosophie“ bzw. „Philosophie“ zulässig

Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, haben, sofern nicht zeitgleich das Fach „Praktische Philosophie“ unterrichtet wird, in dieser Zeit unterrichtsfrei. Es ist auf keinen Fall zulässig, diese Schüler zur Teilnahme am Unterricht anderer Klassen zu verpflichten,⁵ oder ohne triftigen Grund (s.u.) überhaupt zur Anwesenheit in der Schule.

Soweit nicht (an der Gymnasialen Oberstufe) „Philosophie“ als Ersatzfach zu belegen ist, können die Schüler nicht zum Besuch eines anderen Ersatzfaches als „Praktische Philosophie“ verpflichtet werden. Dies gilt auch für Schulen der gymnasialen Oberstufe (z.B.

¹ Vergl. BVerfGE 52, 223 (Schulgebetsurteil)

² RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW v. 20. 6. 2003, Abs 6. Teilnahme am Religionsunterricht, Satz 6.2 „...Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. ...“

³ Schulgesetz NRW - §31 – Religionsunterricht - (6): Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

⁴ Gesetz über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), „§ 5 (1) Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. (2) Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. § 6 Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.“

⁵ Vergl BVerwG 6 C 11-97 vom 19.06.1998

Berufskollegs), an denen das Fach „Philosophie“ nicht unterrichtet wird. Wird in diesen Fällen auch „Praktische Philosophie“ nicht angeboten, sind Schüler nicht zur Belegung eines zusätzlichen Faches verpflichtet.

Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, sind angemessen zu betreuen

Soweit eine Aufsichtspflicht der Schule besteht, können betroffene Schüler in Binnenstunden in einem beaufsichtigten ‚Silentium‘ Hausaufgaben erledigen. Im Übrigen haben die Schüler in dieser Zeit frei.⁶

Soweit „Praktische Philosophie“ nicht oder nicht zeitgleich mit dem Religionsunterricht erteilt wird, bieten sich die Eckstunden für den Religionsunterricht an.

Mehrfach wurde uns gegenüber geltend gemacht, dass die Verlegung des Religionsunterrichts in die Eckstunden durch Erlass der Bezirksregierungen verboten sei. Wir konnten jedoch die Existenz solcher Erlasse nicht verifizieren.

Soweit allerdings Schüler aus anderen Gründen gehindert sind, die Schule zu verlassen (z.B. Schulbusfahrplan) ist auch dann eine angemessene Betreuung sicherzustellen. Entsprechendes gilt auch für die Zeit des Schulgottesdienstes.

Schüler, die einer Konfession angehören, stehen insoweit konfessionslosen Schülern gleich

Auch Schüler, die einer Konfession angehören, unterliegen keinerlei weitergehenden Verpflichtungen als den vorstehend ausgeführten. Sie dürfen keinesfalls anders behandelt werden als konfessionslose Schüler.

Eltern und Schüler sind über diese Regelungen zu informieren, insbesondere darüber, dass sie gleichermaßen für Konfessionslose und -angehörige gelten. Auch Lehrer und Schulsekretariate bedürfen der Information über diese Umstände, da es sich hier um gesetzlich festgeschriebene Normen handelt.

Die bloße Information stellt sicherlich keinen Eingriff in die Weltanschauungs- und Religionsfreiheit dar, diese scheint aber gefährdet, wenn Eltern oder Schüler ungenügend informiert sind.

Eine Fehlinformation hingegen kann den Verdacht der absichtsvollen Förderung einzelner Religionsgemeinschaften erwecken. Dies widerspräche dem Gebot der weltanschaulichen Neutralität des Staates, unter dessen Aufsicht alle Schulen stehen.

Selbstverständlich muss der Staat gewährleisten, dass an den Schulen die Voraussetzungen erfüllt sind, die genannten Regeln zu erfüllen, z.B. dass das etwa erforderliche Betreuungspersonal vorhanden ist.

⁶ Vergl. 3 L 6 / 00 Schleswig Holsteinisches Oberverwaltungsgericht vom 07.12.2001